

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs- GmbH  
- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 06/2014**

**A. Tenor**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs- GmbH (WAK GmbH) gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Freigabe von Gebäude 1533 (LABSAN) zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmung in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

In Anwendung von Anlage IV Teil D Nr. 5 Satz 2 StrlSchV lässt das UM, bei Einhaltung der festgelegten Vorgehensweise in den diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, größere Mittelungsfläche als 1 m<sup>2</sup> bei den In-situ-Messungen der Außenflächen des Gebäudes 1533 (LABSAN) zu.

**B. Nebenbestimmung**

Der Bescheid wird mit folgender Auflage verbunden:

Die jährliche Mitteilung nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM hat unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 840,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

### **D. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 26.08.2014 hat die WAK GmbH die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV von Gebäude 1533 (LABSAN) zum Abriss im Rahmen des Bescheids E 02/2005 beantragt. Mit Schreiben vom 11.11.2014 hat die WAK GmbH die Revisionen A der Freigabevorschriften Nr. 02/2014 und Nr. 03/2014 sowie der dazugehörigen Messprogramme vorgelegt. Da der Bescheid E02/2005 nur das Verfahren zur Erfüllung der diesbezüglich zu stellenden Anforderungen festschreibt, ist für die Freigabe der genannten Gebäude zum Abriss ein separater Bescheid zu erteilen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Freigabevorschrift Nr. 02/2014 – Freigabevorschrift für LABSAN-Räume EG und 1. OG, Rev. A vom 05.11.2014,
- Messprogramm zur Freigabevorschrift Nr. 02/2014 – Messprogramm zur Freigabe LABSAN-Räume im EG und 1. OG, Rev. A vom 05.11.2014,
- Freigabevorschrift Nr. 03/2014 – Freigabevorschrift für Außenflächen des LABSAN-Gebäudes, Rev. A vom 05.11.2014,
- Messprogramm zur Freigabevorschrift Nr. 03/2014 – Messprogramm zur Freigabe LABSAN Außenflächen, Rev. A vom 05.11.2014,
- Rückzugskonzept für die LABSAN-Räume aus der Freigabevorschrift Nr. 02/2014, Rev. – vom 18.08.2014,
- Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 28.11.2014, MAN-ETS3-14-0647,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 03.02.2015, MAN-ETS3-15-0051 und
- Bericht der Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern des UM, der TÜV SÜD ET, des FZK und der WAK - Messstrategien für die In-situ-Gammaspektrometrie bei Freimessungen von Gebäuden und Bodenflächen nach § 29 StrlSchV Ausgabe 2 (Stand: 31.1.2007).

2. Das UM erteilte der WAK GmbH mit dem Bescheid E 01/2011 die Freigabe nach § 29 StrlSchV von Gebäuden zur Weiter- und Wiederverwendung sowie zum Abriss. Für die WAK-Anlage kann der Bescheid E 01/2011 nicht herangezogen werden, weil die erforderliche Anpassung des betrieblichen Regelwerks der WAK-Anlage an die Unterlagenstruktur der WAK GmbH noch nicht erfolgt ist. Die WAK GmbH beantragte deshalb die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV von Gebäude 1533 (LABSAN) zum Abriss im Rahmen des Bescheids E 02/2005, der das Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen nach § 29 StrlSchV für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss und die uneingeschränkte Freigabe von Bodenflächen festschreibt. Die entsprechenden Regelungen sind im Betriebshandbuch (BHB) der WAK-Anlage enthalten. Demnach ist ein separater Antrag auf Freigabe zu stellen und eine Freigabevorschrift sowie ein Messprogramm der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorzulegen, auf deren Basis die Freimessungen erfolgen.

Die TÜV SÜD ET wurde separat beauftragt, die Ergebnisse der Freimessungen und die Einhaltung der Freigabewerte zu überprüfen. Außerdem war die Einhaltung des Verfahrens gemäß BHB der WAK-Anlage, die Einhaltung der Freigabevorschriften, die Einhaltung der Messprogramme und die Dokumentation zu prüfen und das Ergebnis der gesamten Prüfung in einer Stellungnahme darzustellen. Erst danach kann die Freigabe durch das UM erfolgen.

3. Dieser Bescheid (E 06/2014) beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Von der WAK GmbH wurde nachgewiesen, dass die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte entsprechend den Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D StrlSchV eingehalten wurden. Die TÜV SÜD ET hat dies mit dem Gutachten vom 03.02.2015, MAN-ETS3-15-0051, bestätigt. Basierend darauf geht das UM gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV davon aus, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die Freigabe kann somit erteilt werden.

4. Das UM lässt in diesem Bescheid für den Einzelfall in Anwendung von Anlage IV Teil D Nr. 5 Satz 2 StrlSchV bei den In-situ-Messungen der Außenflächen des

Gebäudes 1533 (LABSAN) eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil D Nr. 3 StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1 m<sup>2</sup>.

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen und Einflussfaktoren sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit § 29 StrlSchV erfüllt wird. Das Kriterium und die dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sowie Einflussfaktoren sind im Bericht der Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern des UM, der TÜV SÜD ET, des FZK und der WAK - Messstrategien für die In-situ-Gammaspektrometrie bei Freimessungen von Gebäuden und Bodenflächen nach § 29 StrlSchV Ausgabe 2 (Stand: 31.1.2007) festgehalten.

Von der WAK GmbH wurde nachgewiesen, dass die Vorgaben des o.g. Berichts eingehalten wurden. Die TÜV SÜD ET hat dies mit dem Gutachten vom 03.02.2015, MAN-ETS3-15-0051, bestätigt. Basierend darauf geht das UM gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV davon aus, dass auch bei einer Mittelungsfläche, die größer ist als die in Anlage IV Teil D Nr. 3 StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1 m<sup>2</sup>, für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die größere Mittelungsfläche kann somit zugelassen werden.

5. Die Festsetzung der Auflage in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall wird über die Auflage für die Vorlage der jährlichen Mitteilung nach § 70 Abs. 2 StrlSchV ein konkreter Termin vorgegeben. Die zeitnahe Vorlage der Angaben nach § 70 Abs. 2 StrlSchV ist für das UM erforderlich. Die Auflage wird als verhältnismäßig angesehen.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) als Anlage zur Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

### **F. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.
3. Der tatsächliche Zeitpunkt des Abrisses des Gebäudes 1533 (LABSAN) ist zu dokumentieren und dem UM mitzuteilen.

gez. Barth